

Rundschreiben Nr. 4/2010

29. Dezember 2010
Manfred Knapp

Ab wann ist ein Betrieb konkursfähig?

Folgende gemeinsame Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein Betrieb **nicht** in Konkurs gehen kann:

- a) **Betriebsvermögen** in der Aktiva der Bilanz von weniger als 300.000
- b) **Bruttoerlöse** von weniger als 200.000
- c) **Schulden** von weniger als 500.000

Achtung:

In den vor Konkurseröffnung vergangenen 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren (bzw. den abgeschlossenen Geschäftsjahren seit Betriebsgründung, wenn weniger als 3 Jahre) **muss nur einmal einer dieser Werte überschritten werden.**

Beispiel: wenn in einem der 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre ein Bruttoerlös von z.B. 220.000 Euro erzielt wird, so ist der betreffende Betrieb bereits konkursfähig.

Den **Antrag um Konkurseröffnung** kann der Betriebsinhaber selbst, oder aber auch ein Gläubiger (z.B. die Bank oder ein Lieferant) stellen. Der Konkursrichter entscheidet dann, auch anhand einer Analyse laut der vorhin genannten Punkte, ob er dem Konkursantrag stattgibt und das Verfahren eröffnet.

Der vom Konkursrichter bestellte **Masseverwalter** muss den genauen Schuldenstand ermitteln, sowie alle Vermögensgüter erheben, welche zur Tilgung der Schulden herangezogen werden können. Er erstellt dann einen **Aufteilungsplan**, in welchem aufgelistet wird, welcher Gläubiger wie viel vom noch verbliebenen Restvermögen des Unternehmens erhält. Hier gibt es eine Reihenfolge der Gläubiger, angefangen von hypothekarisch besicherten Forderungen, über Lohnforderungen, Forderungen der Freiberufler und Handwerker, bis hin zu den einfachen Forderungen aus nicht besicherten Handelsgeschäften.

Steuerliche Handhabung der Kreditausfälle

Für die Berechnung der Einkommenssteuer kann der geschätzte Forderungsausfall schon im Jahr der Eröffnung des Konkurses geltend gemacht werden, die Mehrwertsteuer kann hingegen erst nach der Veröffentlichung des endgültigen Aufteilungsplanes berichtet werden.

Entschuldung

Falls es sich nicht um einen betrügerischen Bankrott handelt, und der Inhaber des in Konkurs gegangenen Betriebes bei der Abwicklung des Konkurses mit dem Masseverwalter gut zusammenarbeitet, seine Hilfe jederzeit zur Verfügung stellt, so wird er nach Beendigung des Konkursverfahrens (auch wenn noch nicht alle Gläubiger zu ihrem Geld gekommen sind) entschuldet.

Er kann somit wieder neu in das Erwerbsleben einsteigen, auch mit einer neuen unternehmerischen Tätigkeit, ohne dass ihn die alten Schulden noch belasten.

Falls ein Unternehmer nicht in Konkurs gehen kann (siehe Punkte oben), aber zahlungsunfähig ist, so können die Gläubiger mittels Pfändungen und dergleichen versuchen, ihre offenen Forderungen einzutreiben. **Diese Pfändungen verfolgen den Unternehmer dann teils ein Leben lang.**